

XXIV. GP.-NR

6414 /AB

30. Nov. 2010

zu 6508 /J

Der Bundesminister für europäische  
und internationale Angelegenheiten

Dr. Michael Spindelegger

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

29. November 2010

GZ: BMeiA-AT.90.13.03/0097-II.2/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. September 2010 unter der Zl. 6508/J-NR/2010 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Südtiroler Selbstbestimmungsrecht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 15:**

Ich verweise auf meine Beantwortung der Anfrage Zl. 5147/J-NR/2010 vom 23. April 2010.

**Zu Frage 16:**

Aus österreichischer Sicht leitet sich die Schutzfunktion aus dem Pariser Vertrag und der völkerrechtlich relevanten nachfolgenden Vertragspraxis ab.

**Zu Frage 17:**

Die Schutzfunktion ist ein Anspruch gegenüber Italien, dessen Geltendmachung in enger Absprache mit den zuständigen Südtiroler Organen erfolgt.



**Zu Frage 18:**

Ein Engagement Österreichs für Südtirol im Rahmen des Pariser Vertrages und der völkerrechtlich relevanten späteren Vertragspraxis ist keine Einmischung in inneritalienische Angelegenheiten.

./2

**Zu Frage 19:**

Eine Verankerung der Schutzfunktion im B-VG wäre ein rein innerstaatlicher Rechtsakt ohne Rechtswirkungen gegenüber anderen Staaten.

**Zu den Fragen 20 und 21:**

Bei Ausübung der Schutzfunktion vertreten österreichische Organe das Völkerrechtssubjekt Österreich. Die aus der Ausübung der Schutzfunktion resultierende Schutzwirkung erfolgt zugunsten der Südtirol-Autonomie und damit letztlich zugunsten der österreichischen Minderheit in Südtirol.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gindler'.